



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 081-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.108

Eingereicht am: 15.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
de Quervain (Bern, Grüne)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Einbürgerung von Sozialhilfebeziehenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vorzulegen, die in Bezug auf die Sozialhilfe nur die Personen ausschliesst, die in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Anmeldung und während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben.

Begründung:

Die aktuellen Kriterien des Einbürgerungsgesetzes des Kantons Bern betreffend die geschuldete Sozialhilfe sind im schweizerischen Vergleich sehr restriktiv und nicht zweckmässig. Viele Menschen, die sich einbürgern lassen wollen und ihre Integration vorantreiben möchten, werden mit unnötigen Hindernissen gestoppt und auf die lange Bank geschoben. Gemäss aktuellen Kriterien wird jemand nicht eingebürgert, wenn sie/er in den letzten 10 Jahren Sozialhilfe bezogen hat und diese nicht zurückzahlen kann. Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen waren, werden dadurch stigmatisiert, weil die Hürde für eine Einbürgerung unverhältnismässig hoch ist. Die Zeitspanne von 10 Jahren ist zu lang. Wenn eine Person seit drei Jahren nicht mehr Sozialhilfe bezieht und ihre Integration trotz in der Vergangenheit bezogener Sozialhilfe fortsetzen möchte, sollte sie nicht dafür bestraft werden. Die Erwartung, dass jemand die bezogene Sozialhilfe zurückbezahlen sollte, wenn die Person sich und ihre Familie einbürgern lassen möchte, entspricht nicht der Realität. Es ist ein unnötiges Hindernis für einbürgerungswillige Menschen. Auch im Kanton Bern sollen bezüglich der bezogenen Sozialhilfe wie beim schweizerischen Bürgerrechtsgesetz und der entsprechenden Verordnung die letzten drei Jahre für die Rückzahlungspflicht berücksichtigt werden.

Verteiler

- Grosser Rat